Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 71 Ausgegeben Danzig, den 2. Dezember 1932

169

Verordnung
über die Sparkassen.
Vom 2. 12. 1932.

Auf Grund des § 2 Ziff. 8 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G.Bl. S. 403 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betriebenen Sparkassen erhalten mit dem Inkrafttreten der Satzung (§ 13) Rechtsfähigkeit und die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Die gemäß Artikel 75 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G.S. S. 177) für mündelsicher erklärten Sparkassen bleiben zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 2

Mit dem Erwerbe der Rechtsfähigkeit geht das Sparkassenvermögen einschließlich der Schulden auf die mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Sparkasse über.

§ 3

Für die bisherigen und künftigen Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet die Gemeinde oder der Gemeindeverband als Gewährverband.

§ 4

Über die infolge der Verselbständigung des Vermögens der Sparkasse notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen ihr und ihrem Gewährverband beschließen endgültig die Aufsichtsbehörden.

§ 5

(1) Der Vorstand der Sparkasse ist eine öffentliche Behörde.

(2) Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes sind, soweit sie nicht Beamte im Hauptamt sind, Beamte des Gewährverbandes im Ehrenamt.

§ 6

(1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes, bei der Stadt Danzig dem vom Senat zum Vorsitzenden bestellten Senator oder Beamten der Stadtgemeinde Danzig, bei andern Stadtgemeinden einem von ihm beauftragten Magistratsmitgliede als Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes wird im Falle seiner Behinderung durch seinen Vertreter im Hauptamt oder durch ein anderes von dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans beauftragtes Mitglied des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes (bei der Stadt Danzig durch einen vom Senat mit der Vertretung beauftragten Senator oder Beamten der Stadtgemeinde Danzig) vertreten; der Vertreter ist, auch wenn er nicht Mitglied des Vorstandes ist, berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

b) zwei (bei der Stadt Danzig vier) zu dem Vertretungsorgan des Gewährverbandes wählbaren Angehörigen des Gewährverbandes, die dessen Vertretungskörperschaft auf die Dauer von vier Jahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts wählt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 12. 1932.)

c) zwei Mitgliedern (bei der Stadt Danzig drei), die der Vorsitzende des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes (bei der Stadt Danzig der Senat) für die gleiche Zeit wie zu b) bestimmt.

§ 7

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes ist verpflichtet, Beschlüssen des Vorstandes oder einzelner Ausschüsse, die gesetz- oder satzungswidrig sind, die Ausführung zu versagen. Die Versagung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Versagung steht dem Sparkassenvorstande binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann der Sparkassenvorstand einen besonderen Vertreter bestimmen.

§ 8

(1) Die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten (Angestellten) sind Beamte (Angestellte) des Gewährverbandes.

(2) Der Gewährverband ist verpflichtet, der Sparkasse Beamte und Angestellte in solcher Art und Zahl zur Verfügung zu stellen, daß ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb dauernd gewährleistet ist.

(3) Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten gehören zu den Geschäftsunkosten der Sparkasse; entsprechendes gilt für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten.

(4) Die Anstellung und Entlassung der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten (Angestellten) erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes; vor ihrer Versetzung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören.

(5) Zur Anstellung, Versetzung und Entlassung des Leiters der Sparkasse bedarf es außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; bei den im Dienste befindlichen Leitern gilt die Genehmigung zur Anstellung als bei der Anstellung erteilt. Die Genehmigung zur Anstellung kann zurückgenommen werden, wenn der Leiter der Sparkasse den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

§ 9

Urkunden, die den in der Satzung aufgestellten Formvorschriften entsprechen, begründen eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Sparkasse.

§ 10

Die Sparkassen haben mindestens 10 vom Hundert der Spareinlagen und mindestens 20 vom Hundert der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve anzulegen.

§ 11

Die Liquiditätsreserven gemäß § 10 sowie die sonstigen Anlagen der Sparkassen für Zwecke der Liquidität sind am 1. und 15. jeden Monats gesondert auszuweisen.

§ 12

Die Sparkassen sind mindestens einmal im Jahre durch eine unabhängige Revisionsstelle zu prüfen.

§ 13

(1) Für die öffentlichen Sparkassen wird die nachstehende Satzung festgesetzt. Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

(2) Abänderungen einzelner Bestimmungen der Satzung erfolgen durch den Senat.

§ 14

Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung (§ 13) endet das Amt der derzeitigen Mitglieder des Sparkassenvorstandes. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder in Tätigkeit.

§ 15

(1) Werden Sparkassen zusammengelegt, so geht mit dem Tage der Zusammenlegung das Vermögen der übernommenen Sparkasse einschließlich der Schulden auf den neuen Rechtsträger über. Das gleiche gilt bei Übernahme anderer kommunaler Kreditinstitute durch eine Sparkasse.

(2) Für eine hiernach notwendig werdende Auseinandersetzung findet die Vorschrift des § 4 entsprechende Anwendung.

§ 16

Steuern oder Gebühren des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gelangen, soweit sie einmalig für die auf Grund der Vorschriften der §§ 2 und 17 eintretenden Rechtsänderungen fällig werden, nicht zur Erhebung; ebenso werden für die Eintragung dieser Rechtsänderungen in das Grundbuch und andere öffentliche Register sowie die damit im Zusammenhang stehenden gerichtlichen Geschäfte Gebühren nicht erhoben.

§ 17

(1) Die Bezeichnung „Sparkasse" oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Sparkasse" enthalten ist, dürfen nur die öffentlichen Sparkassen sowie solche überwiegend den Sparverkehr pflegenden Unternehmungen führen, denen dieses Recht vom Senat verliehen worden ist.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; zur Stellung des Antrages ist der Senat oder die von ihm bestellte Stelle berechtigt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 18

Die Sparkassen unterliegen als Körperschaften des öffentlichen Rechts der staatlichen Aufsicht durch den Senat.

§ 19

(1) Die Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

(2) Der Senat ist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung berechtigt, zum Zwecke der Entlastung von Haushaltsanschlägen der Sparkassen unmittelbar Sparmaßnahmen durchzuführen.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage werden alle entgegenstehenden und gleichlautenden gesetzlichen Bestimmungen sowie das Gesetz betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren vom 23. Dezember 1912 (Preuß. G. S. 1913 S. 3) aufgehoben.

Danzig, den 2. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz

Satzung.

Inhaltsverzeichnis.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Name, Sitz und Zweck der Sparkasse

(1) Die für d..

....

errichtete Sparkasse mit dem Sitz in ....

führt den Namen

„Sparkasse der Stadt, des Kreises, der Gemeinde

....

....“

und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeichnung.

(2) Die Sparkasse ist eine gemeinnützige (und mündelsichere) Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Sparkasse soll den Sparsinn fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Sparkassenvermögen und Haftung des Gewährverbandes

(1) Das Sondervermögen (Sparkassenvermögen) der bisherigen Sparkasse ist das Sparkassenvermögen der nach Maßgabe dieser Satzung mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Sparkasse.

(2) Soweit die Gläubiger sich aus dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können, haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse d........ Stadt .... (Kreis, Gemeinde usw.) als Gewährverband unbeschränkt.

§ 3

Nebenstellen

Die Errichtung von Nebenstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Zweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen) bedarf der Genehmigung des Senats, wenn die Nebenstelle (Annahmestelle) an einem Ort errichtet werden soll, der außerhalb des Gewährverbandes liegt.

II. Verwaltung der Sparkasse.

§ 4

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes, bei der Stadt Danzig dem vom Senat zum Vorsitzenden bestellten Senator oder Beamten der Stadtgemeinde Danzig, bei andern Stadtgemeinden einem von ihm beauftragten Magistratsmitgliede als Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes wird im Falle seiner Behinderung durch seinen Vertreter im Hauptamt oder durch ein anderes von dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans beauftragtes Mitglied des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes (bei der Stadt Danzig: durch einen vom Senat mit der Vertretung beauftragten Senator oder Beamten der Stadtgemeinde Danzig) vertreten; der Vertreter ist, auch wenn er nicht Mitglied des Vorstandes ist, berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

b) zwei (bei der Stadt Danzig vier) zu dem Vertretungsorgan des Gewährverbandes wählbaren Angehörigen des Gewährverbandes, die dessen Vertretungskörperschaft auf die Dauer von vier Jahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts wählt,

c) zwei Mitgliedern (bei der Stadt Danzig drei), die der Vorsitzende des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes (bei der Stadt Danzig der Senat) für die gleiche Zeit wie zu b) bestimmt.

(3) Der Vorstand hat das Recht, ständige Sachverständige zu bestellen und sie mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen. Die Zahl dieser Sachverständigen darf zwei nicht übersteigen. Der Vorstand kann sie jederzeit abberufen.

(4) Zu den unter (2) b) und c) aufgeführten Mitgliedern sollen nur solche Personen gewählt oder bestellt werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen; sie dürfen dem Verwaltungsorgan des Gewährverbandes nicht angehören und weder Beamte oder Angestellte einer Sparkasse noch Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Vorstandsmitglieder oder Angestellte nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehnsgeschäfte betreiben.

(5) Wird ein gemäß (2) b) und c) in den Vorstand berufenes Mitglied in das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes gewählt, so verliert es mit der Annahme der Wahl seine Mitgliedschaft im Sparkassenvorstand.

(6) Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie gewählt oder bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder in Tätigkeit.

(7) Der Vorsitzende des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes ist, auch wenn er nicht Vorsitzender des Vorstandes ist, berechtigt, jederzeit den Vorsitz zu übernehmen.

§ 5

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes sind, soweit sie nicht Beamte im Hauptamt sind, Beamte des Gewährverbandes im Ehrenamt.

(2) Der Vorstand beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Leiters der Sparkasse (§ 8), beschließt über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, und erläßt die im § 8 vorgesehene Geschäftsanweisung. Hierbei hat er die Vorschriften der Satzung sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu beachten.

(3) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dgl.) an Vorstandsmitglieder sind unzulässig.

(4) Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Sparkassenvorstandes durch Handschlag zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten.

§ 6

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle 4 Wochen und innerhalb von drei Tagen, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks der Verhandlung beantragt, einzuberufen.

(2) Der Leiter der Sparkasse (§ 8) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, soweit es sich um die Gewährung von Krediten sowie um die Anlage des Sparkassenvermögens handelt, mit beschließender, im übrigen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, und unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

(4) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Erhebt sich gegen einen Kreditantrag bei der Beratung Widerspruch, so bedarf es zur Genehmigung des beanstandeten Antrages einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder; erhebt der Vorsitzende Widerspruch, gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß sämtliche übrigen Stimmberechtigten zustimmen. Bei Widerspruch des Sparkassenleiters gegen einen die Anlage des Sparkassenvermögens betreffenden Antrag gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß der Vorsitzende mit der Mehrheit stimmt.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Leiter der Sparkasse dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Angehörigen mit ihrem persönlichen Sonderinteresse beteiligt sind; das gleiche gilt bezüglich solcher Angelegenheiten, an denen private oder öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeiten oder Unternehmungen, zu deren Organen sie gehören, interessiert sind, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschlußbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; im Falle des Abs. 5 ist der Widerspruch und das Stimmenverhältnis bei der Beschlußfassung besonders kenntlich zu machen. Auszüge aus dem Beschlußbuch sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 7
Kreditausschuß

(1) Der Vorstand kann die Bewilligung von Krediten der in den §§ 25, 26, 27 und 29 aufgeführten Art auf einen Kreditausschuß für solche Fälle übertragen, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung aufgeschoben werden können.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Sparkasse und zwei vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu bestellenden Vorstandsmitgliedern, von denen eines zu den gemäß § 4 Abs. 2c bestimmten Vorstandsmitgliedern gehören muß; für die zwei Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, von denen einer ebenfalls zu den gemäß § 4 Abs. 2c bestimmten Vorstandsmitgliedern gehören muß.

(3) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend und Absatz 5 mit der Maßgabe, daß die beanstandeten Kreditanträge dem Vorstande zur Beschlußfassung zu unterbreiten sind.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Kreditausschusses sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Prüfung vorzulegen.

§ 8
Leiter der Sparkasse

(1) Der Leiter der Sparkasse führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung; zu den laufenden Geschäften gehört nicht die Bewilligung von Krediten, es sei denn, daß in einer von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich genehmigten Geschäftsanweisung dem Leiter der Sparkasse eine solche Befugnis für kleinere Kredite unter Festsetzung eines Höchstsatzes übertragen ist.

(2) Der Leiter der Sparkasse darf nicht persönlich haftender Gesellschafter, Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehnsgeschäfte vermitteln.

(3) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dgl.) an den Sparkassenleiter sind unzulässig.

(4) Im Falle seiner Behinderung wird der Leiter der Sparkasse durch seinen vom Vorstand hierzu bestellten Stellvertreter und bei dessen Behinderung durch einen vom Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes bestimmten Sparkassenbeamten oder -angestellten vertreten.

§ 9
Beamte und Angestellte

(1) Die Anstellung der bei der Sparkasse zu beschäftigenden Beamten (Angestellten) sowie ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch das Verwaltungsorgan des Ge-

währverbandes; vor ihrer Versetzung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören. Zur Anstellung, Versetzung und Entlassung des Leiters der Sparkasse bedarf es außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung zur Anstellung kann zurückgenommen werden, wenn der Leiter der Sparkasse den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

(2) Die Beamten und Angestellten haben die Bestimmungen der Satzung, die aufsichtsbehördlichen Anordnungen und die Geschäftsanweisung zu beachten. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 finden auf sie entsprechende Anwendung.

§ 10

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Leiter und die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet.

§ 11

Urkunden

(1) Auf Wechsel, Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Ausweisen, Quittungen, Bescheinigungen sowie auf Schriftstücken über Geschäfte nach den §§ 22 und 34 ferner bei Eintragungen in den Sparbüchern (§ 14) genügen die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Auf Quittungen im Spar- oder Giroverkehr genügt die Unterschrift eines Beamten oder Angestellten, wenn der Quittungstext durch eine Buchungsmaschine hergestellt ist, welche unter Ausschluß willkürlicher Änderungen die Person des Maschinenführers zwangsläufig in der Quittung bezeichnet. Alle übrigen Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten, insbesondere sämtliche Urkunden in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften, Verpfändungserklärungen müssen die Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters gemeinsam mit der des Leiters der Sparkasse oder seines Stellvertreters unter Beifügung des Siegels oder Stempels der Sparkasse tragen.

(2) Urkunden, die den in der Satzung aufgestellten Formvorschriften entsprechen, begründen eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Sparkasse.

(3) Die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 1 sollen unter der Bezeichnung: Sparkasse der Stadt-, des Kreises ...., erfolgen, die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 2 sollen unter der Bezeichnung: „Der Vorstand der Sparkasse der Stadt ....“ erfolgen.

(4) Namen und Unterschriften der nach Abs. 1 Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

(5) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften nach Abs. 1 zu vollziehen, wird erforderlichenfalls durch den Vorsitzenden des Vorstandes bescheinigt.

§ 12

Prüfungen

(1) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder haben neben der ordentlichen Prüfung, die der Vorstand anberaumt, mindestens zweimal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Sparkasse vorzunehmen. Hierbei sind außer den Geschäftsbüchern, der Kasse und den Wechseln einschließlich des Wechselobligos, insbesondere die Anlagewerte und die Unterlagen für größere Kredite und mindestens stichprobenweise die übrigen Kreditakten zu prüfen. Zu diesen Prüfungen können Revisoren oder sonstige Prüfungsgehilfen zugezogen werden.

(2) Der Vorstand kann mit der von ihm gem. Abs. 1 vorzunehmenden Prüfung eine der Sparkasse angegliederte unabhängige Revisionsabteilung beauftragen. Diese hat die laufende Geschäftsführung der Sparkasse zu überwachen, einmal vierteljährlich eine unvermutete Prüfung der Bücher und Kassenbestände vorzunehmen und hierüber mindestens einmal im Vierteljahr dem Vorstande zu berichten.

(3) Daneben ist die Sparkasse verpflichtet, sich den durch die Aufsichtsbehörde selbst oder den in ihrem Auftrage erfolgenden unvermuteten fachmännischen Prüfungen zu unterwerfen. Die Kosten der Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

§ 13

Voranschlag der Verwaltungskosten und Rechnungslegung

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vom Vorstand der Sparkasse ist vor Beginn der Rechnungsjahres ein jährlicher Voranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und dem Verwaltungsorgan des Gewährverbandes vorzulegen; der

Voranschlag gilt als vollzogen, wenn das Verwaltungsorgan nicht binnen 4 Wochen nach Vorlegung Einspruch erhoben hat. Kommt eine Einigung zwischen Vorstand und Verwaltungsorgan nicht zustande, so wird der Voranschlag der Verwaltungskosten durch die Aufsichtsbehörde festgestellt.

(3) Spätestens 3 Monate nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstand eine Jahresrechnung sowie eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Verwaltungsbericht vorzulegen.

(4) Die Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden vom Vorstand geprüft und festgestellt und sodann den Organen des Gewährverbandes zur Genehmigung und Entlastung vorgelegt.

(5) Spätestens 6 Monate nach Schluß des Rechnungsjahres ist die Bilanz der Sparkasse durch Aushang im Kassenraum und durch Bekanntmachung gemäß § 37 zu veröffentlichen.

III. Geschäftszweige.

A. Sparverkehr

§ 14

Sparbücher

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 G an.

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparbüchern.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird unbeschadet der Bestimmungen des § 11 Satz 2 durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagebuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Scheckübersendung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen.

(4) Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 15

Verzinsung

(1) Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht.

(2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.

(3) In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinssatz vereinbart werden. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(4) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktage. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr 360 Tagen gerechnet.

(5) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

(6) Nur volle Einheitsbeträge werden verzinst.

(7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verflossen, so kann nach voraufgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichender Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

§ 16

Rückzahlung

(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 G ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, für Beträge von mehr als 300 G bis 1000 G einen Monat, für Beträge über 1000 G drei Monate.

Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 G gekündigt werden.

(3) Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.

(4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.

(5) In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(6) Bei Rückzahlung von Einlagen und bei der Auszahlung von Zinsen soll regelmäßig das Sparbuch vorgelegt werden.

(7) Hat die Sparkasse das Sparbuch durch einen Vermerk zum Zwecke des Überweisungsverkehrs gesperrt, so kann der Einleger auch ohne jedesmalige Vorlegung des Sparbuchs durch Überweisung über sein Guthaben verfügen.

(8) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 17

Berechtigungsausweis. Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuches Zahlung zu leisten.

(2) Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Derartige Bestimmungen sind der Sparkasse gegenüber nur wirksam, wenn sie im Sparbuch vermerkt und von zwei zeichnungsberechtigten Personen (§ 11 Abs. 2) bescheinigt sind. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.

(3) Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld" kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes — Beistandes — oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 18

Sperrung von Sparbüchern

(1) Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

(3) Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19

Übertragung von Spareinlagen

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20

Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern

(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(2) Wird die Vernichtung eines Sparbuches dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.

(3) Wird die Vernichtung des Sparbuchs nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparbuch auf Kosten des Sparers gerichtlich aufbieten zu lassen.

(4) Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlung leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einver-

standen erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

(5) Entsteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 21

Sparförderung

(1) Zur Förderung der Spartätigkeit kann der Vorstand besondere Einrichtungen schaffen, wie: Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Vereinssparkassen, Sparmarken, Heimsparbüchsen, Sparautomaten, Geschenksparbücher, Abholungsverfahren.

(2) Die Sparkasse kann das Spareinlagengeschäft in Verbindung mit Lebensversicherungen bei Versicherungsunternehmungen nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsbedingungen betreiben.

B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr

§ 22

(1) Die Sparkasse betreibt den Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr nach den vom Senat erlassenen Anordnungen und nimmt in diesem Verkehr Einlagen, über die Sparbücher nicht ausgestellt werden („Sonstige Einlagen"), entgegen. Konten in fremder Währung sind die Sparkassen nur mit Genehmigung des Senats zu führen berechtigt. Über diese Einlagen kann durch Scheck oder Giroüberweisung verfügt werden. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und Abs. 3, Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern und Bilanzen die „sonstigen Einlagen" (Ziffer 1) von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.

(3) Die Kredite, die aus sonstigen Einlagen gewährt werden, müssen nach den für die Anlegung der Sparkassenbestände geltenden Bestimmungen (§§ 24 ff.) gedeckt und in der Regel fristlos kündbar sein.

(4) Bei der Anlegung sämtlicher im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder dürfen, soweit diese Gelder nicht in börsengängigen Papieren nach dem Tageskurs und in Wechseln Deckung finden, keine längeren Kündigungsfristen gewährt werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva gewährt sind.

C. Sonstige Verpflichtungen

§ 23

(1) Darlehen, insbesondere solche zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt. Lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen entsprechend kurzfristige Kredite bei den in § 33 bezeichneten Stellen auf Grund Vorstandsbeschlusses aufgenommen werden.

(2) Beteiligungen, Emissions- und Konsortialgeschäfte sind nur mit Genehmigung des Senats für jeden einzelnen Fall zulässig (vgl. § 24/9).

(3) Bürgschaften dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Darlehen satzungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

D. Anlegung der Sparkassenbestände

§ 24

Allgemeines

(1) Die Bestände der Sparkasse dürfen nur angelegt werden:

1. in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden (§ 25),
2. in Personalkredit an den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von
   a) Darlehen gegen Faustpfand (§ 26),
   b) Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel (§ 27),
3. in Darlehen an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 29),
4. in Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Kredit- und Warengenossenschaften (§ 30),
5. in Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 31),

6. in Erwerb ausstehender Geldforderungen (§ 32),
7. kurzfristig bei Bankanstalten (§ 33) und Sparkassen,
8. in eigenen Verwaltungsgebäuden sowie erforderlichenfalls in Grundstücken, die im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen,
9. mit Genehmigung des Senats in Beteiligungen, Emissions- und Konsortialgeschäften oder in sonstiger Weise.

(2) Die Anlegung der Sparkassenbestände in Krediten zu Spekulationszwecken ist unzulässig.

(3) Bei der Gewährung von Krediten sind sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse, insbesondere auch solche aus Bürgschaften und Wechseln, zu berücksichtigen.

(4) Bestände in fremder Währung sind in den gleichen Währungen anzulegen.

§ 25

Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld (Realkredit)

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken- oder Grundschulden auf Grundstücke, die im Bezirk des Gewährverbandes, in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses Bezirks aber im Gebiet der Freien Stadt Danzig, belegen sind, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung einer Rentenschuld an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einer inländischen privaten Versicherungsgesellschaft bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind und, sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten satzungsgemäß die erforderliche Sicherheit gewähren, ein Hypothekensicherungsschein beigebracht wird.

(4) Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

(5) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) dürfen auch Erbbaurechte beliehen werden.

(6) In Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden dürfen nicht mehr als insgesamt 40 v. H. der Spareinlagen angelegt werden.

§ 26

Darlehen gegen Faustpfand (Personalkredit)

Darlehen, die jederzeit zurückgefordert werden können, sind zulässig gegen Verpfändung, Übereignung oder Abtretung:

a) von Wertpapieren (Wertpapierlombard):

1. Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Freien Stadt Danzig, Schuldverschreibungen auf den Inhaber einer Danziger kommunalen Körperschaft und Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer Danziger Hypotheken-Aktien-Bank auf Darlehen an Danziger Körperschaften öffentlichen Rechts oder auf Darlehen, für die eine solche Körperschaft die Gewähr leistet, ausgegeben sind, können bis 80 % ihres Kurswertes beliehen werden. Die Beschränkung des § 29 Absatz 2 ist zu beachten.
2. Schuldverschreibungen auf den Inhaber von deutschen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Hypothekenbanken können bis zu 70 % ihres Kurswertes beliehen werden.
3. Aktien, Aktienzertifikate und Obligationen wirtschaftlicher Unternehmungen, die an der Danziger Börse oder an europäischen Hauptbörsenplätzen amtlich notiert werden und vom Senat zur Beleihung zugelassen sind, können bis zu 60 % ihres Kurswertes beliehen werden.

Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

Die Sparkasse entschädigt den Verpfänder nicht für Nachteile, die durch Auslösung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere entstehen;

b) Sparguthaben Danziger und deutscher öffentlicher Sparkassen einschließlich der eigenen, bis zur Höhe des eingezahlten Betrages. Das Darlehen darf nicht ausgezahlt werden, bevor die Sparkasse, die das Sparbuch ausgestellt hat, durch den Einleger von der Verpfändung benachrichtigt ist und hiervon unter Bestätigung der Richtigkeit des Sparguthabens Mitteilung gemacht hat. Sparbücher über 20 000 G oder ein dieser Summe entsprechender Betrag einer ausländischen Währung, dürfen nur beliehen werden, wenn der Vorstand der Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Einlage bescheinigt;

c) Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen mit der im § 25 verlangten Sicherheit, wobei es der Sparkasse überlassen bleibt, dem Hypotheken- oder Grundschuldner zugleich namens des Pfandbestellers Mitteilung zu machen;
d) Sicherungshypotheken gemäß § 25 Absatz 1;
e) Forderungen aus Lebensversicherungen in Danzig zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes;
f) Wechsel, die den Bedingungen des § 27 Abs. 4 entsprechen (Wechsellombard mit einem Abschlag von mindestens 10 % ihres Wertes);
g) anderer Forderungen, die die Sparkasse erwerben darf, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;
h) Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes, die im Inlande lagern und nicht dem Verderben unterliegen, bis zu 50 v. H. des von einem vereidigten Handelskammersachverständigen festgestellten jeweiligen Handelswertes;
i) anderer sicherer Werte, insbesondere von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, bis zur Hälfte ihres Wertes; Verpfändungen solcher Art dürfen nur erfolgen, wenn es der Vorstand im Einzelfall mit mindestens $^3/_4$-Stimmenmehrheit beschließt.

§ 27

Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel (Personalkredit)

(1) Darlehen gegen Schuldschein können auf höchstens 6 Monate oder als Tilgungsdarlehen auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen, gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen hat der Vorstand jährlich zu prüfen.

(2) Gegen einfachen Schuldschein ohne weitere Sicherheit dürfen Darlehen im Einzelfalle bis zu 600 G nur auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses des Kreditausschusses oder des Vorstandes bewilligt werden; sie sind jederzeit fristlos kündbar. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf nicht über 4 v. H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen. Der Vorstand hat die Sicherheit solcher Darlehen vierteljährlich zu prüfen.

(3) Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehnsnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselmäßig haften. Der Wechsel muß auf die Sparkasse lauten und spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausstellung zahlbar gestellt sein.

(4) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel im Gebiete der Freien Stadt Danzig, in Deutschland oder in Polen zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten, von denen mindestens einer im Gebiete der Freien Stadt Danzig seinen Wohnsitz haben muß, tragen. Sie können von der Sparkasse weitergegeben oder rediskontiert werden, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen (s. § 34 [7]).

(5) Bei den in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse als Bürgen oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 3 überhaupt nicht und als Schuldner oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 4 nur auf Grund eines mit $^3/_4$-Mehrheit gefaßten Vorstandsbeschlusses zugelassen werden.

(6) Die in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die im Bezirke des Gewährverbandes, in Ausnahmefällen auch außerhalb des Gewährverbandes im Gebiete der Freien Stadt Danzig, ihren Wohnsitz haben.

§ 28

Gemäß der im § 24 Abs. 1 Ziff. 2 getroffenen Abgrenzung des Kreises der Kreditnehmer darf einem einzelnen Kreditnehmer an Personalkrediten insgesamt nicht mehr als $^1/_2$ v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt worden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000 G, oder einen dieser Summe entsprechenden Betrag einer ausländischen Währung, nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf in keinem Falle den Betrag von 100 000 G, oder einen dieser Summe entsprechenden Betrag einer ausländischen Währung, übersteigen.

§ 29

Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

(1) An Gemeinden, Gemeindeverbände und andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften in der Freien Stadt Danzig, insbesondere an öffentlich-rechtliche wasserwirtschaftliche Verbände

und Bodenverbesserungsgenossenschaften, an die Gesamtheit der an einer Zusammenlegung von Grundstücken Beteiligten sowie an Kirchengemeinden und Gesamtschulverbände können Darlehen gewährt werden. Die Darlehen dürfen in der Regel nur an Schuldner innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig ausgegeben werden. Sofern diese Darlehen langfristig gewährt werden, ist eine regelmäßige Tilgung festzusetzen, eine förmliche Schuldurkunde auszustellen sowie die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. In der gleichen Weise können Darlehen unter Bürgschaft der Freien Stadt Danzig oder eines kommunalen Verbandes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der gemäß Abs. 1 zu gewährenden Darlehen darf insgesamt 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen; dabei werden, soweit es sich um Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, der Bestand an Inhaberanleihen solcher Darlehnsnehmer sowie Bürgschaften und Wechselverpflichtungen, die zugunsten solcher Darlehnsnehmer übernommen worden sind, eingerechnet. Die Darlehen dürfen höchstens zur Hälfte des im Ganzen zulässigen Betrages langfristig sein.

§ 30

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

(1) Die Sparkasse kann Darlehen ohne besondere Sicherheit gewähren an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven, jedoch nur

a) an Betriebs- (Produktiv-) Genossenschaften, die im Bezirk des Gewährverbandes, in Ausnahmefällen im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestehen und einem Revisionsverband angeschlossen sind, nicht aber an Kredit- und Warengenossenschaften,

b) gegen Verpflichtung der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den Bericht über die Prüfung durch den Revisionsverband und ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen, das die im Laufe des Jahres Ein- und Ausgetretenen namentlich aufführt,

c) auf kurze oder höchstens sechsmonatliche Frist kündbar, bei längerer Frist gegen Tilgungszwang.

(2) Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften gewährten Darlehen darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

(3) Der Vorstand der Sparkasse hat mindestens jährlich die Vermögenslage der beliehenen Genossenschaften eingehend zu prüfen.

§ 31

Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber

Die Bestände der Sparkasse und der Sicherheitsrücklage können in folgenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber angelegt werden, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften mündelsicher sind:

a) in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen der Freien Stadt Danzig;

b) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer Danziger kommunalen Körperschaft ausgestellt sind, innerhalb der durch § 29 Abs .2 gezogenen Grenze;

c) in Pfandbriefen oder Inhaber-Schuldverschreibungen von unter staatlicher Aufsicht stehenden Danziger Bodenkredit-Instituten;

d) nach Zulassung durch den Senat in anderen Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder in sonstigen Wertpapieren.

§ 32

Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkaufe oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die im Bezirk der Freien Stadt Danzig belegen sind, zu erwerben, vorausgesetzt, daß eine den Bestimmungen der §§ 25—27 entsprechende Sicherheit gewährt wird.

§ 33

Anlegung von Beständen

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder anlegen:

a) bei der Bank von Danzig,

b) bei Danziger öffentlichen Sparkassen und bei vom Senat zugelassenen Banken und Bankiers im In- und Auslande,

c) in Wechseln, die an der Börse oder im offenen Markt als Privatdiskonten gehandelt werden. Die Wechsel müssen spätestens nach 3 Monaten fällig sein.

E. Sonstige Geschäfte

§ 34

Die Sparkasse ist befugt, die folgenden sonstigen Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung. Beim Kauf muß eine satzungsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Verkaufswerte vorher geliefert sein. Vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wertpapiere, die an den Danziger oder deutschen Börsen nicht notiert werden; (von Wertpapieren, die zwar dort nicht notiert, aber gehandelt werden, darf die Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Schuldverschreibungen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmungen sowie ähnliche Papiere, die nicht offensichtlich Spekulationspapiere sind, für ihre Kunden an- und verkaufen).

   Soweit die Sparkasse für An- und Verkauf von Wertpapieren und ihre Aufbewahrung keine eigenen Einrichtungen besitzt, benutzt sie dazu öffentliche Bankanstalten oder solche Privatbanken, die der Sparkassenvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dafür zuläßt.

2. An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung. Die Bestimmungen in Ziffer 1 gelten entsprechend.

2. a) Geldwechsel. Die hierzu gehaltenen eigenen Bestände an Sorten und Devisen dürfen $^1/_2$ % des Einlagenbestandes nicht übersteigen.

3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren unter den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen.

4. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots.

5. Ein- und Auszahlungsverkehr sowie Einziehung von Forderungen.

6. Aufnahme von Hypothekenurkunden und Frachtbriefen (sowie von sonstigen Dokumenten).

7. Weiterbegebung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 oder § 33 entsprechen, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen; Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln ist nur von Fall zu Fall mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

8. Abschluß von Verträgen über eine Arbeitsgemeinschaft mit Verbänden öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten in der Freien Stadt Danzig, insbesondere über Annahme von Anträgen und Einziehung von Beiträgen und sonstigen Leistungen.

9. Weiterleitung von Darlehen, die von öffentlichen Körperschaften oder deren Kreditanstalten zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellt werden, zu den von diesen vorgesehenen Bedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

IV. Liquidität.

§ 35

Anlegung in flüssigen Werten

(1) Die Sparkasse hat 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Hiervon sind mindestens 10. v. H. der Spareinlagen und mindestens 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserven in Kassenbeständen, Guthaben bei der Bank von Danzig, bei Postscheckämtern oder bei anderen Geldinstituten, die der Senat nach Anhörung des Sparkassenvorstandes zuläßt, und in Schatzanweisungen der Freien Stadt Danzig zu unterhalten.

(2) Als flüssige Werte gelten außer der in Ziffer (1) genannten Liquiditätsreserve noch

a) zum Privatdiskont gehandelte Wechsel gemäß § 33,

b) kurzfristige Anlagen gemäß § 33,

c) Wechsel gemäß § 27 Absatz 4,

d) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von der Bank von Danzig zum Lombardverkehr zugelassen sind,

e) jederzeit kündbare Faustpfanddarlehen, soweit sie nach § 26, a und b gesichert sind.

Die unter a—d aufgeführten Anlagen müssen in angemessenem Verhältnis zu einander stehen; die unter e aufgeführten Anlagen dürfen nicht mehr als $^1/_{10}$ sämtlicher übriger Liquiditätsanlagen betragen.

(3) Solange die Liquiditätsreserve nicht die im Absatz 1 bezeichnete Mindesthöhe erreicht hat, hat die Sparkasse mindestens 50 v. H. der jeweils verfügbaren Mittel der Liquiditätsreserve zuzuführen.

(4) Die Liquiditätsreserve ist zum 1. und 15. eines jeden Monats gesondert auszuweisen.

V. Ueberschüsse.

§ 36

Verwedung der Überschüsse

(1) Aus den Überschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet, bis diese mindestens 5 v. H. des gesamten Einlagenbestandes beträgt. Soweit diese Sicherheitsrücklage mindestens 5 v. H., aber noch nicht 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes beträgt, können die Überschüsse zur Hälfte, soweit die Sicherheitsrücklage mindestens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes beträgt, können die gesamten Überschüsse, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abgeführt werden.

(2) Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu anzulegenden Kursrücklage zuzuführen, bis diese die Höhe von 5 v. H. des Einlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind künftige Kursverluste vorzugsweise zu decken.

(3) Für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge, Betriebserweiterungen oder andere besondere Zwecke können aus den Überschüssen angemessene Sonderrücklagen gebildet werden, die in die oben bezeichnete Sicherheitsrücklage nicht einzurechnen sind.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 37

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden durch die amtlichen Zeitungen der Gewährverbände veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung Aushang im Kassenraum genügt.

§ 38

Auflösung der Sparkasse

(1) Die Auflösung der Sparkasse kann von den zur Fassung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organen des Gewährverbandes mit Genehmigung des Senats beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je 4 Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens 3 Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen zugunsten des Gewährverbandes.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Senats an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.

(5) Die Vorschriften der Ziffern 2—4 gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn eine andere Sparkasse die Sparkasse übernimmt.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

V. Ueberschüsse.

§ 38

Verwendung der Überschüsse

(1) Aus den Überschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet, bis diese mindestens 5 v. H. des gesamten Einlagenbestandes beträgt. Soweit diese Sicherheitsrücklage mindestens 5 v. H., aber noch nicht 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes beträgt, können die Überschüsse zur Hälfte, sobald die Sicherheitsrücklage mindestens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes beträgt, können die gesamten Überschüsse, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abgeführt werden.

(2) Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu anzulegenden Kursrücklage zuzuführen, bis diese die Höhe von 5 v. H. des Einlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind künftige Kursverluste vorzugsweise zu decken.

(3) Für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge, Betriebserweiterungen oder andere besondere Zwecke können aus den Überschüssen angemessene Sonderrücklagen gebildet werden, die in die oben bezeichnete Sicherheitsrücklage nicht einzurechnen sind.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 39

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden durch die amtlichen Zeitungen der Gewährverbände veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung Aushang im Kassenraum genügt.

§ 40

Auflösung der Sparkasse

(1) Die Auflösung der Sparkasse kann von den zur Prüfung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organen des Gewährverbandes mit Genehmigung des Senats beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat die Auflösung dreimal mit Zwischenräumen von je 4 Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens 3 Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen zugunsten des Gewährverbandes.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Senats an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.

(5) Die Vorschriften des Absatz 2 bis 4 gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn eine andere Sparkasse die Sparkasse übernimmt.